

# Gebührenordnung



der Brandenburgischen Ingenieurkammer vom 23. März 2018

[www.bbik.de](http://www.bbik.de)

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) hat in ihrer Sitzung am 23.03.2018. auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 4]) folgende Neufassung der „Gebührenordnung“ für die Arbeit der Brandenburgischen Ingenieurkammer beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

### Vorbemerkung

- § 1 Grundsätze, Allgemeines
- § 2 Eintragungsgebühren für Kammermitglieder
- § 3 Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter
- § 4 Studierende, Anwärter
- § 5 Gesellschaften von Ingenieuren
- § 6 Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure
- § 7 Rücknahme des Antrags, Ablehnung der Eintragung
- § 8 Löschung einer Eintragung
- § 9 Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln
- § 10 Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer
- § 11 Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK
- § 12 Gebühren für das Schlichtungsverfahren
- § 13 Gebühren für das Ehrenverfahren
- § 14 Gebühren für das Sachverständigenwesen
- § 15 Gebühren im Prüfsachverständigenwesen
- § 16 Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur
- § 17 Gebühren für die Energieeffizienzexpertenliste

§ 18 Widerspruchsgebühren, sonstige Gebühren

§ 19 Rechtsmittel im Gebührenverfahren

§ 20 Mahngebühren, Vollstreckungen

§ 21 Schlussbestimmungen

## Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer erhebt für Amtshandlungen und Leistungen wie auch für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss sowie weiteren Kommissionen und Gremien Gebühren.

Die folgenden Regelungen der Gebührenordnung betreffen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Ingenieurkammer. Für Aufgaben des sog. übertragenen Wirkungskreises richten sich die Gebühren nach den entsprechenden Gesetzen des Landes Brandenburg.

Weitere Gebühren, Teilnahmekosten an Weiterbildungsveranstaltungen usw. können in besonderen Ordnungen des jeweiligen Aufgabengebietes geregelt werden.

## § 1 - Grundsätze, Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die BBIK Gebühren, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

(2) Zusätzlich erhebt die BBIK vom Gebührenschuldner den Ersatz von Auslagen, soweit diese den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Soweit eine gebührenpflichtige

Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird, wird die Gebühr mit Eingang des Antrages bei der Kammer fällig. Die Gebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung als Vorschuss in voller Höhe zu zahlen.

In besonderen Fällen kann die Gebühr erst mit der Beendigung der Tätigkeit bzw. nach einer getroffenen Entscheidung erhoben werden.

Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit deren Aufwendung.

Die Geschäftsstelle kann für Gebühren und Auslagen im Einzelfall angemessene Vorschüsse verlangen, mindestens jedoch in halber Höhe.

(4) Soweit diese Gebührenordnung Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr oder die Auslage nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Schuldner zu bemessen.

(5) Soweit diese Gebührenordnung in einzelnen Positionen Jahresgebühren vorsieht, wird bei Bestehen der Voraussetzungen nur bis zum 30. Juni oder erst ab 1. Juli oder später eine halbe Gebühr, sonst die volle Gebühr erhoben.

(6) Soweit nachstehend in dieser Gebührenordnung nichts anderes geregelt ist, werden für die Versagung von Eintragungen oder sonstigen Leistungen Gebühren in gleicher Höhe wie für die Eintragung oder Aufnahme erhoben. Eine halbe Gebühr wird erhoben, wenn ein Antrag zurückgezogen wird, bevor über ihn entschieden wurde.

(7) Gebühren und Auslagen werden

von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

## § 2 - Eintragungsgebühren für Kammermitglieder

(1) Für die Aufnahme in die Kammermitgliedschaft mit Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens im Eintragungsausschuss, für die Eintragung im Mitgliederverwaltungssystem der BBIK (Eintragung in die Mitgliederliste gem. § 1 Abs. 3 BbgIngG) wie auch für die Eintragung in die Mitgliederliste der Kammer mit einem Zusatz (z.B. Bauvorlagerecht, Nachweisberechtigung o.Ä.) werden nachstehende einmalige Gebühren erhoben.

(2) Für die Aufnahme und Eintragung in die Kammermitgliedschaft beträgt die Gebühr (Eintragungsgebühr)

**155 €**

Beigleichzeitiger Eintragung von mindestens 1 Zusatz gem. Abs. 3 reduziert sich die Gebühr auf

**100 €**

(3) Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Eintragung von Zusätzen bei der Mitgliedschaft werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

a) für den Zusatz „Beratender Ingenieur“ (§ 1 Abs. 4 BbgIngG)

**100 €**

b) für den Zusatz „Bauvorlageberechtigter“ (§ 65 Abs. 2 BbgBauO)

**150 €**

c) für den Zusatz „Tragwerksplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBau)

**150 €**

d) für den Zusatz „Brandschutzplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)

**150 €**

e) für jeden weiteren Zusatz, sofern nicht eine gesonderte Regelung dazu besteht

**100 €**

(4) Bei jeder erfolgten neuen Listeneintragung nach Abs. 1 und 2 ist die Neuausstellung eines Ingenieurausweises eingeschlossen.

(5) Die Gebühren gem. Abs. 2 und 3 gelten incl. einer einmaligen Anhörung im Eintragungsausschuss bzw. in der Eintragungskommission. Sie können im Einzelfall durch Entscheidung im Eintragungsausschuss maximal bis zum 2-fachen erhöht werden, wenn weitere Anhörungen erforderlich werden oder sonst der Bearbeitungsaufwand das Übliche deutlich übersteigt.

(6) Erfolgt die Eintragung nach Abs. 2 bzw. 3 ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission, werden die Gebühren nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 lit. a), b) oder e) nur in halber Höhe angesetzt, die Gebühren nach Abs. 2 lit. d) oder e) betragen dann jeweils 50,- €.

(7) Für die Umtragung aus der regulären Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft als Rentner / Ruhegeldempfänger wird eine Gebühr nach Abs. 2 nicht erhoben. Gebühren für den gleichzeitigen Wegfall von Zusätzen richten sich nach Abs. 8.

(8) Bei späterem Wegfall eines Zusatzes gem. Abs. 3 wird ¼ der jeweiligen Gebühr erhoben.

(9) Bei einer späteren erneuten Beantragung eines Zusatzes innerhalb von max. 3 Jahren wird eine halbe Gebühr gem. Abs. 3 erhoben, sofern der Antragsteller bereits einmal mit dem beantragten Zusatz bei der BBIK eingetragen

war und der Kammer hierzu noch Unterlagen vorliegen.

## § 3- Eintragung und Führung in Verzeichnissen als Nachweisberechtigter

(1) Für die Erfassung und Eintragung eines Nichtkammermitglieds in das Kammerverwaltungssystem und die Eintragung in ein Verzeichnis als Nachweisberechtigter unter Durchlaufen des Antrags- und Prüfungsverfahrens in einer Eintragungskommission werden folgende Gebühren erhoben:

a) als „qualifizierter Tragwerksplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)

**500 €**

b) als „qualifizierter Brandschutzplaner“ (§ 66 Abs. 5 BbgBauO)

**500 €**

(2) Wird die Eintragungen von mehreren Zusätzen nach Abs. 1 gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr für jede Eintragung

**300 €**

(3) Erfolgt die Eintragung gem. Abs. 1 ohne Durchlaufen des Verfahrens in einer Eintragungskommission beträgt die Gebühr

**50 €**

(4) Für Nachweisberechtigte außerhalb einer Kammermitgliedschaft wird für die Führung im Verzeichnis der Tragwerksplaner und / oder der Brandschutzplaner (§ 66 BbgBauO)

eine Jahresgebühr je Verzeichnis erhoben in Höhe von

**180 €**

im Jahr des Beginns der Verzeichnissführung pro Halbjahr

**90 €**

## § 4 Studierende, Anwärter

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Studierenden und Anwärter ist gebührenfrei.

(2) Für die Führung im Verzeich-

nis der Studierenden und Anwärter wird folgende jährliche Gebühr erhoben:

a) Studierende eines Ingenieurstudiums **6 €**

im Jahr des Beginns der Verzeichnissführung pro Halbjahr **3 €**

b) Anwärter (Dipl.-Ing. oder Master oder Bachelor, jeweils ohne zweijährige praktische Tätigkeit) **30 €**

im Jahr des Beginns der Listenführung pro Halbjahr **15 €**

### § 5 - Gesellschaften von Ingenieuren

(1) Für die Eintragung in ein Verzeichnis der Gesellschaften nach Abschnitt 2 BbgIngG werden folgende Gebühren erhoben:

a) Eintragung mit dem Zusatz „Beratende Ingenieure“ (§ 7 BbgIngG) **300 €**

b) Prüfung der Anzeige einer Auswärtige Gesellschaft Beratender Ingenieure (§ 8 BbgIngG) **300 €**

c) Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft (§ 9 BbgIngG) **200 €**

d) in allen weiteren Fällen **200 €**

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 kommen nur in halber Höhe in Ansatz, wenn alle Gesellschafter in die Mitgliederliste der BBIK eingetragen sind.

(3) Für die Führung in einem Verzeichnis von Gesellschaften wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von **400 €**

im Jahr des Beginns der Listenführung pro Halbjahr **200 €**

### § 6 - Gebühren für sonstige Personengruppen und für ausländische Ingenieure

(1) Für das Verfahren zur Bestätigung der Berufsbezeichnung als

„Ingenieur“ (§ 1 Abs. 1 BbgIngG) für einen im Inland erworbenen Studienabschluss **100 €**

(2) Für das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung eines EU-ausländischen oder eines sonstigen ausländischen Ingenieur-Abschlusses

a) bei Bearbeitung und Entscheidung innerhalb der Geschäftsstelle **150 €**

b) bei Bearbeitung und Entscheidung unter Einbeziehung der ZAB oder vergleichbarer Stellen **300 €**

(3) Für die Eintragung in das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure

a) aufgrund Vorlage einer Bestätigung gem. § 65 Abs. 4 BbgBauO **200 €**

b) aufgrund Prüfung der Voraussetzungen (§ 65 Abs. 5 BbgBauO) **300 €**

(4) Für die Versagung einer Eintragung nach Abs. 3 und Abs. 4 **180 €**

(5) Für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 2 BbgIngG)

a) durch Prüfung im Eintragungsausschuss **300 €**

b) für die Eintragung ohne Tätigwerden des Eintragungsausschusses **150 €**

(6) Für bauvorlageberechtigte Ingenieure aus dem Ausland, die im Verzeichnis der bauvorlageberechtigten ausländischen Ingenieure der BBIK eingetragen sind (Abs. 3) sowie für die Beratenden Ingenieure aus dem Ausland (Abs. 5) (Voraussetzung: Erneuerung der Anzeige der Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 BbgIngG), beträgt

a) die jährliche Verwaltungsgebühr jeweils **60 €**

b) bei Antragstellung nach dem 30.06. im Jahr der Antragstellung **30 €**

(7) Für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung als Ingenieur, als Beratender Ingenieur und/ oder als bauvorlageberechtigter Ingenieur wird eine Gebühr nach Abs. 1 bis zur doppelten Höhe erhoben.

### § 7 - Rücknahme des Antrags, Ablehnung der Eintragung

(1) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang in der Kammer zurückgezogen wird, sofern er in der Geschäftsstelle noch nicht bearbeitet wurde.

(2) Mit der Rücknahme eines Antrages nach Aufnahme der Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Gebühren in Ansatz gebracht.

(3) Wird ein Antrag im Bearbeitungsgang der Geschäftsstelle zurückgewiesen, entsteht eine Gebühr in halber Höhe.

(4) Wird ein Antrag im Bearbeitungsgang des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums abgelehnt, kommt eine Gebühr in voller Höhe in Ansatz.

### § 8 - Löschung einer Eintragung

(1) Die Gebühr für die Löschung einer Eintragung wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen durch Beschluss des Eintragungsausschusses bzw. einer Eintragungskommission oder eines anderen Gremiums beträgt **100 €**

(2) Eine Löschung ist **gebührenfrei**

a) wenn der Eingetragene verstorben ist,

b) wenn die Löschung eines Zu-

satzes gem. § 2 Abs. 3 auf eigenen Wunsch bei Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters oder bei nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt.

### § 9 - Ausfertigung von weiteren Urkunden und Stempeln

Die Ausfertigung von 1 Urkunde, 1 Ausweis und 1 Stempel im Rahmen der Ersteintragung nach § 2 oder § 3 oder § 5 ist

**kostenfrei**

(2) Für jede weitere Ausfertigung einer Urkunde und/oder Ausweises und/oder Stempels wie auch für jede sonstige Ausfertigung beträgt die Gebühr

**je 25 €**

(3) Notwendig werdende Änderungen von Dokumenten, die das Kammermitglied nicht zu vertreten hat, sind nach Bekanntwerden innerhalb einer Meldefrist von 4 Wochen

**gebührenfrei**

(4) Für die Erteilung einer beglaubigten Kopie einer Eintragungsurkunde oder einer sonstigen Bescheinigung der BBIK

**10 €**

(5) Für Auszüge aus Listen und Verzeichnissen

**15 €**

(6) Für die Fertigung von beglaubigten Kopien zu vorgelegten sonstigen Unterlagen pro Seite

**5 €**

Die Mindestgebühr beträgt

**20 €**

### § 10

#### Weitere Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Kammer

(1) Für folgende Dienstleistungen im Geschäftsbereich der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden nachstehende Gebühren erhoben:

a) Ausstellung eines Ingenieurausweises für nicht in die Ingenieurliste

der BBIK eingetragene aber sonstige mit der BBIK verbundene Ingenieure

**50 €**

b) Neuausstellung eines Ingenieurausweises für Kammermitglieder (z.B. nach Verlust bzw. bei erforderlicher Korrektur)

**25 €**

(2) Für Auskünfte, Beratungen, Begutachtungen und Stellungnahmen außerhalb von § 11, die nur mit besonderem Arbeitsaufwand erteilt werden können, werden Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben:

a) für Kammermitglieder auf Basis von

**40 €/Std.**

b) für Nicht-Kammermitgliedern auf Basis von

**120 €/Std.**

Die gewünschten Arbeiten beginnen, nachdem vom Antragsteller eine von der Geschäftsstelle mitgeteilte Höchstgrenze der Gebühr bestätigt wurde.

### § 11 - Gebühren für fachspezifische Auskünfte und Stellungnahmen von Ausschüssen der BBIK

(1) Für besondere Auskünfte eines Ausschusses im Rahmen seines fachlichen Zuständigkeitsbereiches an Mitglieder der Kammer gelten folgende Gebühren:

a) eine mündliche Auskunft vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Ausschusses ist

**kostenfrei**

b) eine schriftliche Stellungnahme (z. B. zur Handhabung und Auslegung der HOAI oder zu einer sonstigen Angelegenheit im Vertragswesen, zu Fragen im Wettbewerbs- und Vergabewesens, zu Rechtsfragen im Bau- oder Planungsrecht o. Ä.)

**100 - 200 €**

c) eine schriftliche Stellungnahme

wie lit. b), jedoch zur Klärung im Verhältnis Honorar / Leistung / Vertrag (z.B. Streitfall zwischen Planer und Bauherren oder zwischen aus-schreibender Stelle und Bewerber)

**100 - 300 €**

(2) Für Auskünfte an Bauherren, Auftraggeber und deren Anwälte gilt:

a) eine mündliche Auskunft bei Fragen zur HOAI, zum Vertragswesen oder zum Wettbewerbs- und Vergabewesen oder zu Ähnlichem ergehen **kostenfrei**.

b) eine schriftliche Stellungnahme an Nicht-Anwälte zu einem Vertrag, zur Honorarermittlung, zu einer Klärung im Verhältnis von Honorar / Leistung / Vertrag oder zu einer Ausschreibungsfrage

**200 - 300 €**

c) eine schriftliche Stellungnahme wie vor, jedoch für die Anfrage eines Rechtsanwaltes

**300 - 500 €**

### § 12 - Gebühren für das Schlichtungsverfahren

(1) Für Schlichtungsverfahren werden Gebühren erhoben. Die Verpflichtung zur Tragung der Gebühren anteilig oder vollständig durch einen Beteiligten richtet sich nach den Regelungen der BBIK-Schlichtungsordnung.

(2) Für jedes Schlichtungsverfahrens wird von den Beteiligten eine Gebühr erhoben in Höhe von

**500 €**

(3) In besonderen Fällen kann durch Beschluss des Schlichtungsausschusses aufwandsabhängig die Gebühr gesenkt werden auf

**300 €**

oder angehoben werden auf

**1.000 €**

(4) Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr

**50 €**

(5) Die Gebühren sind unabhängig vom Ergebnis der Schlichtung von den Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.

### § 13 - Gebühren für das Ehrenverfahren

(1) Gebühr für ein Verfahren vor dem Ehrenausschuss

**400 €**

(2) Verhandlungsgebühr pro Verhandlungstag

**300 €**

(3) Die Gebühr ist bei Beendigung des Verfahrens von dem Mitglied, gegen welches das Verfahren geführt wurde, zu zahlen.

(4) Endet das Verfahren ohne Anspruch einer Maßnahme (Verweis, Verwargeld, Ausschluss etc.), erhebt die Kammer **keine Gebühr**.

### § 14

#### Gebühren für das Sachverständigenwesen

(1) Für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr erhoben

a) bei Erstbestellung

**400 €**

b) bei Folgebestellung und in anderen Fällen

**300 €**

(2) Prüfungsgebühr bei Nutzung eigener oder mit der BBIK vertraglich verbundener Fachgremien (nach dem Umfang der Sachkundeprüfung)

**500 - 1.600 €**

(3) Prüfungsgebühr bei Nutzung anderer fremder Fachgremien (Berechnung durch Weitergabe der dortigen Kosten)

**in tatsächlich entstandener Höhe**

(4) Bestellung und Vereidigung (beinhaltend die Übergabe von Urkunde, Ausweis und Stempel)

**150 €**

(5) Besondere Verfahrensart „Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau“

a) Allgemeine Gebühr für das Antragsverfahren

**370 €**

b) Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Der Antragsteller trägt die Kosten der BBIK für die Einschaltung des Beirates.

(6) Die Gebühren nach Abs. 1 – 5 können im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller abhängig vom schon getätigten Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.

(7) Wenn der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen deutlich übersteigt, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von bis zu

**500 €**

### § 15 - Gebühren im Prüfsachverständigenwesen

(1) Die Gebühren im Prüfsachverständigenwesen für die Anerkennung und die Fachbegutachtung von Prüfungskandidaten aus Brandenburg ergeben sich aus Tarifstelle 7.4 und 7.5 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

(2) Für die Fertigung von Fachgutachten für Prüfungskandidaten aus anderen Bundesländern werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich analog aus der BbgBauGebO ergibt.

(3) Für die erneute Antragstellung auf Anerkennung nach einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung für den zeitlich nächstfolgenden Prüfungszyklus wird die Anerkennungsgebühr für Antragsteller aus Brandenburg in halber Höhe erhoben.

### § 16

#### Prüfung und Anerkennung als Fachingenieur

Für die Prüfung und Anerkennung als „Fachingenieur“ durch die Brandenburgische Ingenieurkammer werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen als Fachingenieur und allgemeine Verwaltungsgebühr der Anerkennungsbehörde

a) je Fachrichtung

**500 €**

b) je weitere Fachrichtung

**400 €**

(2) Fachgutachten zur Feststellung der besonderen Sachkunde als Fachingenieur

a) allgemeine Verwaltungsgebühr der Geschäftsstelle des Prüfungsgremiums je Fachrichtung

**200 €**

b) Bewertung der schriftlich dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung

**600 €**

c) Bewertung der mündlich und praktisch dargelegten Fachkenntnisse eine Fachrichtung

**800 €**

(3) Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Fachingenieur je Fachrichtung

**1.000 €**

### § 17 - Gebühren für die Energieeffizienzexpertenliste

(1) Die Eintragsgebühr bei der Aufnahme in die Liste der Energieeffizienzexperten (dena-Liste) für anerkannte Fachingenieure über die BBIK beträgt

**50 €**

(2) Für sonstige Kammermitglieder beträgt die Eintragsgebühr

**120 €**

(3) Die Gebühr für die Listenführung beträgt im Kalenderjahr

**90 €**

im Jahr des Beginns der Listenführung pro Halbjahr 45,- €.

### § 18 - Widerspruchsgebühren, sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der BBIK (außer Gebührenentscheidungen nach dieser Gebührenordnung) werden in voller Höhe der Gebühr zur Grundentscheidung erhoben.

(2) Die Widerspruchsgebühr beträgt aber mindestens 50 € und maximal 500 €.

(3) Wird dem Widerspruch in vollem Umfang stattgegeben, entfällt die Gebühr.

(4) Für Verfahren in der BBIK auf Eintragung in Listen, Verzeichnisse oder sonstige vorgegebene Nachweise oder Ähnliches, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, wird aufwandsabhängig eine Gebühr erhoben **5 - 500 €**

### § 19 - Rechtsmittel im Gebührenverfahren

(1) Gegen einen belastenden Gebührenbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch bedarf der Schriftform.

(2) Die Ingenieurkammer kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft die Kammer dem Widerspruch nicht ab, ist ihre Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, wird eine Widerspruchsgebühr erhoben in Höhe von **50 €**

### § 20 - Mahngebühren, Vollstreckungen

(1) Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgelegten Frist zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ergeht eine Mahnung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der vorgegebenen Zahlungsfrist.

(2) In der Mahnung wird die Zwangsvollstreckung angedroht. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtzahlung zu dem in dieser Mahnung festgelegten Fälligkeitstermin dann im Rahmen einer anschließenden Vollstreckung neben der fälligen Gebühr auch eine Säumnisgebühr und ggf. weitere Kosten nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg entstehen und ggf. beigetrieben werden.

(3) Die Mahnung bewirkt zusätzlich eine Säumnisgebühr von **30 €**

(4) Gebühren, die nicht bis zum Ende der in der Mahnung festgelegten Frist gezahlt wurden, werden in der Regel binnen 6 Monaten vollstreckt.

(5) Für die Ermittlung von Zustellungsanschriften bei Meldebehörden zur Zwangsvollstreckung wird eine Gebühr erhoben von **50 €**

(6) Als notwendige Auslagen werden berechnet:

- a) für Kopien **0,50 € / Blatt**
- b) für beglaubigte Abschriften **2,50 € / Blatt**

(7) Für die die Bearbeitung der Vollstreckung durch die BBIK wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **100 €**

### § 21 - Schlussbestimmungen

(1) Zuständigkeiten  
Über Anträge, die sich aus dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlag von Kostenforderungen.

Der Vorstand kann die Befugnis für Entscheidungen in Routineangelegenheiten der Kammerarbeit auf die Geschäftsstelle übertragen.

(2) Gleichstellung der Funktionen  
Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.


(3) Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Auslagenordnung vom 22. März 1995 in der Fassung vom 25. November 2011 außer Kraft.

(4) Die bis zum 30.06.2018 entstandenen Gebührenangelegenheiten werden weiterhin auf Grundlage der Gebühren- und Auslagenordnung in der Fassung vom 25. November 2011 geklärt.

(5) Diese Gebührenordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer ([www.bbik.de](http://www.bbik.de)) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

Potsdam, den 23.03.2018

  
Matthias Krebs  
- Präsident -

  
Dr. Martin Wulff-Woesten  
- Geschäftsführer -